

## Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Haushalt-Topschutz-PLUS: (HH TOP PLUS 2024 / Stufe 4)

Der Versicherungsschutz aus der Haushalt-Topschutz-Plus Versicherung besteht nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

1. Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der **Brandherd** versichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört. Dabei ist die Entschädigung für Anlagen, bei denen die Erhitzung oder Befehung planmäßig vorgesehen ist, mit € 2.500,- begrenzt.

2. **Sengschäden** sind mit einer Versicherungssumme von € 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.

3. **Schäden durch Verrußung** sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

4. **Kachelöfen** sind mit einer Versicherungssumme von € 15.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Schäden durch **Verpuffung in Kachelöfen** einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden an den versicherten Sachen sind versichert.

5. Schäden durch **indirekten Blitzschlag**:

Versichert sind Schäden, die durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärische Entladungen an elektrischen Geräten entstehen, die gemäß Artikel 1, Punkt 1.2. ABH versichert sind.

6. **Schäden durch Überspannung**: Sofern die Steigerung oder der Abfall der Stromstärke nachweislich durch den Netzbetreiber ausgelöst wurde, sind Schäden als Folge einer Überspannung im elektrischen Leitungsnetz (plötzlich auftretende und kurzfristige Schwankung der Stromstärke) versichert.

Als versicherte Sachen gelten dabei sämtliche zum versicherten Wohnungsinhalt gehörigen Einheiten und Geräte einschließlich nicht zulassungspflichtiger E-Bikes und nicht zulassungspflichtiger anderer Elektrofahrzeuge.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall € 150,-. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall mit € 5.000,- begrenzt.

7. Schäden durch **Absturz** oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teilen oder Ladung sind versichert.

8. **Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 40. und 41.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

**Überschwemmung** ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

– durch Witterungsniederschläge,

– durch Kanalarückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen,

– durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert sind Schäden

– durch vorhersehbare Überschwemmungen,

– die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden,

– bedingt durch Baumängel (z.B. Planungs- oder Konstruktionsmängel).

**Vermurung** entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

**Lawinen** sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS sind folgende Obliegenheiten vereinbart:

– versicherte Sachen sind **ordnungsgemäß in Stand zu halten**,

– **Abflussleitungen** am Versicherungsort sind **frei zu halten**,

– bei überflutungsgefährdeten Räumen sind **Rückstausicherungen** anzubringen und regelmäßig zu warten.

Die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

9. Schäden durch **Erdbeben** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 40. und 41.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS 98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten für diesen Versicherungsvertrag als ein Schadenereignis.

Die für Schäden durch Erdbeben ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung von € 350,- gekürzt.

10. Schäden durch **Witterungsniederschläge** (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert sind Schäden

– durch Grundfeuchtigkeit und Grundwasser,

– durch Langzeiteinwirkungen (z.B. Vermorschung, Holzfäule, etc.),

– bedingt durch Baumängel (z.B. Planungs- oder Konstruktionsmängel).

11. Für Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, und Witterungsniederschläge und die daraus resultierenden Kosten ist die **Entschädigungsleistung pro Schadenereignis** jedenfalls mit **gesamt € 5.000,- begrenzt**, auch wenn zum selben Ereignis andere zusätzliche Deckungserweiterungen gemäß dieser Besonderen Bedingung anwendbar wären.

**Summenausgleichsklausel:**

Wenn für das Gebäude des Versicherungsorts eine Eigenheimversicherung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG besteht, die analog der hier in den Punkten 8. und 11. geregelten Deckung eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen, und die daraus resultierenden Kosten vorsieht, dann gilt:

Die in der Eigenheimversicherung vereinbarte Versicherungssumme und die hier vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko stehen gemeinsam für die Deckung der genannten Schäden und Kosten zur Verfügung und können je nach Bedarf im Einzelfall in freier Aufteilung für den Schaden am Gebäude und am Wohnungsinhalt verwendet werden.

12. Schäden an **Markisen, Beschattungen, Rollläden, Sonnensegeln und Außenjalousien an Gebäuden** sind mit einer Versicherungssumme von € 3.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Als Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS ist folgende Obliegenheit vereinbart:

Bei Sturm- oder Hagelgefahr und bei drohendem Schneedruckschaden sind Markisen, Beschattungen und Sonnensegel einzufahren.

Die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

13. **Optische Schäden** in Form von Eindellungen durch Hagel an im Sichtbereich befindlichen Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores und Außenfensterbänken sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,- auf Erstes Risiko versichert, sofern die Wiederherstellung erfolgt ist.

Als Sichtbereich gilt jener Bereich, der bei betrachtungsüblichem Abstand und Blickwinkel und ohne zusätzliche Hilfsmittel einsehbar ist.

Als optische Schäden gelten Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen.

14. **Balkonblumen** und ihre Gefäße sind gegen Hagelschäden mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert.

15. Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Wasser, das trotz ordnungsgemäßer Wartung durch **undichte Silikonfugen** im Sanitärbereich (Badewanne, Brausetasse, etc.) austritt, sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert.
16. Durch plötzlichen **Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten und Whirlpools** verursachte Schäden an den in der Haushaltversicherung versicherten Sachen sowie an Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen sind versichert.  
Nicht versichert sind die dabei am Inhalt des Aquariums entstehenden Schäden.
17. **Der Austritt von Sole, Kühl- und Kältemittel** aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen ist dem Austritt von Leitungswasser gleichgestellt.
18. Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn
- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
  - die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.
19. Statt der in Artikel 2 Punkt 4 der ABH genannten Entschädigungsgrenzen gelten für die **Einbruchdiebstahlversicherung** folgende höheren Beträge als Entschädigungsgrenzen
- 19.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher € 7.500,-, davon freiliegend € 1.000,-,
  - für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen € 20.000,-, davon freiliegend € 5.000,-,
- 19.2. in versperrten Wertbehältnissen der VSÖ-Sicherheitsklasse IV oder VVO-Sicherheitsstufe EN 0  
- € 40.000,-
- 19.3. in versperrten Wertbehältnissen der VSÖ-Sicherheitsklasse III b oder III c oder VVO-Sicherheitsstufe EN 1  
- € 75.000,-
- 19.4. in versperrten Wertbehältnissen der VSÖ-Sicherheitsklasse I oder II oder VVO-Sicherheitsstufe EN 2 bis EN 4  
- € 100.000,-
- 19.5. Für einfachen Diebstahl ist die Entschädigung mit € 4.000,- begrenzt, davon € 750,- für Geld- und Geldeswerte.  
Die Entschädigung für einfachen Diebstahl ist jedoch mit € 7.500,- begrenzt, davon € 750,- für Geld- und Geldeswerte, wenn der Täter unter Verwendung von Schlüsseln in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt, die er zuvor aus einem **versperrten Schlüsselsafe** durch Aufbrechen erlangt hat.  
Für einfachen Diebstahl von Rasenmärobotern und gesicherten Fahrrädern am Grundstück des Versicherungsorts ist die Entschädigung in jedem Fall mit € 4.000,- begrenzt.
20. Innerhalb Österreichs ist **einfacher Diebstahl von Zahlungsmitteln und Geldbörsen** mit einer Versicherungssumme von € 250,- auf Erstes Risiko versichert. Die Deckung beschränkt sich auf ein versichertes Schadenereignis pro Versicherungsperiode.
21. Innerhalb Österreichs sind die Kosten für die **Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten** nach Verlust (auch einfacher Diebstahl) mit einer Versicherungssumme von € 750,- auf Erstes Risiko versichert.
22. Schäden durch **Vandalismus**:  
Versichert sind Schäden, die der Täter an versicherten Sachen durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung herbeiführt, nachdem er durch Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.  
Für den Begriff Einbruch gilt die Beschreibung des Artikels 2, Punkte 4.1.1. bis 4.1.5 der ABH.
23. Mut- und böswillige **Beschädigung von Zugangstüren**, ist mit einer Versicherungssumme von € 1.500,- auf Erstes Risiko versichert.  
Für Schäden durch **Graffiti** ist die Deckung auf die Kosten der Reinigung oder des Übermalens eingeschränkt.
24. Durch boshafte Beschädigung des Türschlosses der Eingangstüre der Versicherungsräumlichkeiten oder der Zugangstüre zum Versicherungsort erforderlich gewordene **Schlossänderungskosten** sind mit einer Versicherungssumme von € 1.500,- auf Erstes Risiko versichert.
25. **Schlossänderungskosten**, die dadurch erforderlich werden, dass Schlüssel zu den Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruch in ein Gebäude oder Raub abhanden kommen, sind mit einer Versicherungssumme von € 1.500,- auf Erstes Risiko versichert.
26. Bei einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus sind **Schäden an der Grundstückseinfriedung** mit einer Versicherungssumme von € 1.500,- auf Erstes Risiko versichert.
27. Schäden durch **Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte Garderobekästen** sind innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von € 1.250,- auf Erstes Risiko versichert.
28. In Krankenhäusern sind versicherte Sachen mit einer Versicherungssumme von € 750,- (davon für Bargeld und Geldbörsen max. € 250,-) auf Erstes Risiko gegen Schäden durch **einfachen Diebstahl aus Krankenzimmern** versichert.
29. **Sachen des Wohnungsinhalts in privat genutzten Kfz** sind mit einer Versicherungssumme von € 1.500,- auf Erstes Risiko gegen Feuergefahren und Einbruchdiebstahl innerhalb Österreichs versichert.  
Für Sportgeräte gilt dies auch, sofern sie sich in einer versperrten Box am KFZ befinden oder an das KFZ angesperrt sind.  
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Bargeld und Schmuck.  
Als Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS ist folgende Obliegenheit vereinbart:  
Wertvolle versicherte Sachen sind von außen nicht einsehbar im versperrten KFZ zu verwahren.  
Die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.
30. Innerhalb Österreichs sind **Kinderwägen und Krankenfahrstühle** mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl versichert.
31. **Gesprächsgebühren**, die durch Telefonmissbrauch als unvermeidliche Folge eines Einbruchdiebstahls in die versicherte Wohnung entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von € 1.500,- auf Erstes Risiko versichert.
32. Kosten für **psychologische Betreuung** nach einem Einbruchdiebstahl bzw. nach Beraubung sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 750,- je Schadenfall auf Erstes Risiko versichert.
33. Bruchschäden an **Verglasungen**:
- 33.1. Gebäudeverglasungen und mit dem Gebäude verbundene Fassadengläser der Wohnräume des Versicherungsnehmers, Innen- bzw. Außenverglasungen von Neben- und Wirtschaftsgebäuden, Dach- und Schrägverglasungen von Balkonen, Terrassen, Windfängen, Vordächern, Durchgängen, Garagen, Carports und Wintergärten sowie Verglasungen von Solaranlagen sind gegen Bruchschäden versichert.  
Bruchschäden an transparenten Kunststoffflächen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 5.000,- je Schadenfall versichert.
- 33.2. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (einschl. Messingsprossen) sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 5.000,- je Schadenfall versichert.
- 33.3. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen vorgelagerte Glasfassaden, Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Schwimmbadabdeckungen und Schwimmbadkuppeln, unabhängig von der Materialbeschaffenheit.
- 33.4. Verglasungen privat genutzter Treib- und Gewächshäuser sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 750,- pro Versicherungsjahr auf Erstes Risiko versichert.
34. Bruchschäden an **Ceran- und Induktions-Kochflächen** sind versichert.
35. Bruchschäden an **Verglasungen von Herden und Öfen** und Schäden durch Bruch von Infrarotheizpaneelen sind versichert.
36. **Kühlgutversicherung**:
- 36.1. Versicherte Gefahren sind das Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen (z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung, Böswilligkeit Dritter, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit), das Austreten von Kältemitteln und Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz.
- 36.2. Schäden an Tiefkühlwaren durch die soeben genannten versicherten Gefahren sind mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert.

37. Schäden durch **Austritt von Heizöl** aus Heizungsanlagen, die als unmittelbare Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von € 225.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS sind folgende Obliegenheiten vereinbart:

- Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorschriften und Auflagen, die sich auf die Errichtung und den Betrieb von Ölheizungsanlagen beziehen, sind einzuhalten,
- Heizungsanlagen sind fachmännisch zu warten,
- notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen,
- innerhalb der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Fristen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, ist die gesamte Heizungsanlage durch Fachleute überprüfen zu lassen. Diese Frist beginnt mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens € 350,--, maximal jedoch € 2.000,--.

38. Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch **Heimwerkertätigkeiten** des Versicherungsnehmers oder der in der Wohnung gemeldeten Personen sind mit einer Versicherungssumme von € 1.500,-- auf Erstes Risiko versichert.

39. 10 % der für Wohnungsinhalt vereinbarten Versicherungssumme gilt als Versicherungssumme der **Vorsorgeversicherung**. Diese Vorsorgeversicherung dient zum Ausgleich einer durch Wertsteigerungen, Neuanschaffungen oder nicht ausreichende Bewertung verursachten Unterversicherung.

40. **Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten** sowie **Entsorgungskosten** sind zusätzlich mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der in der Polizze für die Haushaltversicherung bestimmten Versicherungssumme versichert.

41. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch **Mehrkosten** ersetzt, die wegen eines Schadens durch **radioaktive Isotope** gemäß Punkt 18. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

#### 42. **Kosten einer Ersatzwohnung:**

Wird die Wohnung des Versicherungsnehmers durch ein Schadenereignis, das nach den ABH versichert und gedeckt ist, ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietwertentgang wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls.

**Nachweisbare Umzugskosten** für den versicherten Wohnungsinhalt, die wegen des vorübergehenden Umzugs während der Unbenutzbarkeit der Wohnung unvermeidlich anfallen, sind mit einer Versicherungssumme von € 2.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

43. Bei **Übersiedlung** gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 4 Wochen gleichzeitig am alten und neuen Wohnort.

44. Bei entgeltlicher Lagerung in einem angemieteten gemauerten **Lagerraum (Storage)** innerhalb Österreichs sind Sachen des Wohnungsinhalts versichert. Nicht versichert sind dabei Schmuck, Wertsachen, Geld- und Geldeswerte, Uhren, Elektro- und elektronische Geräte samt Zubehör. Die Entschädigung ist mit € 6.000,-- begrenzt.

45. Schäden an Sachen des Wohnungsinhalts durch **Unfall eines privaten Transportmittels** sind bei Wohnungswechsel innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von € 15.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

46. Für gemäß Artikel 13 Punkt 1.2. ABH versicherte, studierende oder in Ausbildung befindliche Kinder gilt: Der ihnen gehörende Wohnungsinhalt ist innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten in angemieteten Wohnräumen am **Studien- oder Ausbildungsort** mit einer Versicherungssumme von € 25.000,-- auf Erstes Risiko versichert. Die Bestimmungen des Artikel 3 Punkt 5 ABH (Außenversicherung) finden keine Anwendung.

47. **Einrichtungen von Büros, Ordinationen** (ausgenommen Zahnarztordinationen), **Friseur-, Massage- und Kosmetikstudios sowie Fotoateliers** in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen, die mit ihr unmittelbar in Verbindung

stehen, sind versichert, wenn die ganz oder teilweise betrieblich genutzte Fläche der Wohnung nicht mehr als ein Drittel der Gesamtnutzfläche beträgt.

Ganz oder teilweise betrieblich genutzte Elektrogeräte sind auch gegen Schäden durch indirekten Blitzschlag bis € 2.000,-- je Schadenereignis versichert.

Nicht versichert sind Schäden durch einfachen Diebstahl.

#### 48. **Grobe Fahrlässigkeit:**

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG. Dieser Verzicht gilt auch für die üblichen Eigenmontagen. Dieser Verzicht betrifft aber nicht sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

#### 49. **Entschädigung zum Neuwert:**

In Abänderung der Bestimmungen des Artikels 7, Punkte 1.3. und 1.6. ABH ist vereinbart:

Werden versicherte Sachen, die vor dem Schadenfall noch objektiv verwendbar oder noch nicht dauernd entwertet waren (z. B. Dachboden- und Kellerkram), bei einem gemäß ABH versicherten Schadenereignis zerstört oder entwendet, wird der Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte ohne Abzug von Wertminderung bezahlt; bei beschädigten Sachen werden die Reparaturkosten übernommen.

#### 50. **Erweiterte Privathaftpflichtversicherung:**

50.1. Artikel 17, Punkt 7 ABH findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

50.2. Abweichend von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

50.3. Abweichend von Artikel 17, Punkt 6.2 ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Artikel 13, Punkte 1.1. und 1.2. ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

50.4. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 14 ABH weltweit.

50.5. Abweichend von Artikel 16, Punkt 1. ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme € 5.000.000,--.

50.6. Für gemäß Artikel 13, Punkt 1.2 ABH versicherte volljährige Kinder gilt,  
– dass eine lediglich zum Zweck der Schulausbildung (auch Hochschule) gemietete Wohnung am Ort der Ausbildung nicht als eigener Haushalt gilt;  
– dass ein Zuverdienst neben der Schulausbildung (auch Hochschule) zum Zweck der zumindest teilweisen Finanzierung derselben – maximal im Ausmaß bis zur Geringfügigkeitsgrenze – nicht als eigenes regelmäßiges Einkommen gilt.

#### 51. **Haftpflichtversicherung für Tierhaltung:**

Mit einer Pauschalversicherungssumme von € 5.000.000,-- besteht Versicherungsschutz für die Haltung eines Hundes, der vom Versicherungsnehmer oder einer der in Artikel 13 ABH genannten Personen mit Hauptwohnsitz am Versicherungsort gehalten wird.

Die Versicherung erstreckt sich dabei auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten und gilt weltweit.

#### 52. **Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit:**

Der Versicherer verzichtet einmalig für die Dauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers, der die Hauptlast der Prämienzahlung trägt, längstens jedoch für 6 Monate auf die Prämienzahlung, wenn dem Versicherer folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS
- Nachweis, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit für zumindest 6 Monate bei einem Dienstgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Angestelltenverhältnis im Ausmaß von zumindest 18 Wochenstunden bestanden hat
- Nachweis, dass dieses Dienstverhältnis weder durch Entlassung noch durch Kündigung des Dienstnehmers beendet worden ist.

Eine rückwirkende Beantragung der Prämienfreistellung nach Ende der Arbeitslosigkeit ist nicht möglich.